

Brüssel, den 5. Dezember 2019
(OR. en)

14823/19

EF 353
ECOFIN 1111
DROIPEN 195
CRIMORG 165
CT 135
FISC 475
COTER 166
FSC 6

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zu den strategischen Prioritäten bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zu den strategischen Prioritäten bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; diese Schlussfolgerungen sind auf der 3736. Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 5. Dezember 2019 in Brüssel angenommen worden.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES
zu
den strategischen Prioritäten bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. BETONT UNTER HINWEIS AUF die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Juni 2016¹, die Strategische Agenda der EU 2019 - 2024² und des Weiteren auf die Schlussfolgerungen des Rates vom Februar 2016³, vom Oktober 2016⁴ und vom Dezember 2018⁵ über die Bekämpfung von Geldwäsche, dass die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für die Europäische Union nach wie vor eine hohe Priorität darstellt;
2. IST SICH der Bedeutung BEWUSST, die den jüngsten Änderungen des Rechtsrahmens, einschließlich der Annahme der fünften Geldwäscherichtlinie, der Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche und der Richtlinie zur Erleichterung der Nutzung von Finanzinformationen zur Verbrechensbekämpfung, sowie der Präzisierung der Rolle der Aufsichtsbehörden in der fünften Bankenrichtlinie und der Stärkung der Rolle der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus, die durch die Änderung der Gründungsverordnungen der Europäischen Aufsichtsbehörden erreicht wurde, zukommt;
3. NIMMT KENNTNIS von den bei der Durchführung des Aktionsplans des Rates aus dem Jahr 2018 erzielten Fortschritten sowie von den Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten im Anschluss an die jüngsten Fälle mutmaßlicher Geldwäsche unter Beteiligung von Banken aus der EU unternommen haben, um ihre Rechtsrahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verbessern;

¹ Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 28. Juni 2016 (Dok. ST 26/16).

² Strategische Agenda der EU 2019 - 2024 (Dok. ST EUCO 9/19). In diesem Dokument wird im Kampf gegen Terrorismus und grenzüberschreitende Kriminalität eine Verbesserung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs gefordert.

³ Schlussfolgerungen des Rates zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung vom 12. Februar 2016 (Dok. ST 6068/16).

⁴ Schlussfolgerungen des Rates zur Mitteilung der Kommission über weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz und die Bekämpfung von Steuerhinterziehung und -vermeidung (Dok. ST 13139/16).

⁵ Schlussfolgerungen des Rates zu einem Aktionsplan zur Bekämpfung von Geldwäsche (Dok. ST 15164/18).

4. BEGRÜSST die von der Kommission im Juli 2019 vorgelegten Berichte⁶ über die Umsetzung des Rechtsrahmens der EU für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus; NIMMT ZUR KENNTNIS, dass mehrere Fälle festgestellt wurden, in denen der relevante Rechtsrahmen insbesondere unter dem Aspekt der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Koordinierung unzureichend umgesetzt und angewendet wird;
5. HEBT HERVOR, wie wichtig eine ganzheitliche Vorgehensweise ist, und STELLT FEST, dass weitere Arbeit erforderlich ist, um die Bereiche zu ermitteln, in denen der derzeitige Rechtsrahmen unionsweit weiter harmonisiert werden könnte, damit die verschiedenen zuständigen Behörden und Verpflichteten ihre Aufgaben effizienter wahrnehmen können und eine wirksamere Zusammenarbeit und Koordinierung möglich wird; STELLT FEST, dass diese Arbeit nicht auf den Finanzsektor beschränkt bleiben sollte und dass ebenfalls erwogen werden sollte, gewisse Bestimmungen, die andere Sektoren betreffen, die unter die einschlägigen Rechtsvorschriften fallen, ebenfalls weiter zu harmonisieren;
6. IST SICH BEWUSST, wie wichtig die in den Berichten der Kommission getroffenen Feststellungen sind, die offene strukturelle Fragen im Zusammenhang mit den für die Geldwäschebekämpfung zuständigen Aufsichtsbehörden betreffen, ist sich zudem der Notwendigkeit einer stärkeren Koordinierung zwischen den zentralen Meldestellen bewusst, und WEIST DARAUF HIN, dass eine Lösung der Fragen den derzeitigen Rahmen effizienter machen würde;

⁶ Dokumente ST 11514/19 (+ADD1), ST 11516/19, ST 11517/19, ST 11518/19 und ST 11519/19.

7. BETONT, dass mögliche Reformen umfassend konzipiert werden, die jüngsten Änderungen des Rechtsrahmens sowie die im Rahmen des Aktionsplans des Rates aus dem Jahr 2018 abgeschlossenen Maßnahmen berücksichtigen und der Rolle der verschiedenen zuständigen Behörden, die bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mitwirken, Rechnung tragen sollten, dass durch diese Reformen gleichzeitig die Integrität des Binnenmarktes, die Finanzmarktstabilität und die Sicherheit der Union gewahrt werden sollten, und dass die Reformen im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen der Verträge, wie den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität, stehen sollten;
8. HEBT HERVOR, dass die Kapazitäten der zentralen Meldestellen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verbessert werden müssen, und zwar unter anderem dadurch, dass die Zusammenarbeit zwischen diesen Stellen vertieft und die von der Plattform der zentralen Meldestellen geleistete Koordinierungsarbeit ausgeweitet wird;
9. NIMMT die in der supranationalen Risikobewertung getroffenen Feststellungen ZUR KENNTNIS und WEIST darauf HIN, dass diese Feststellungen bei den von den nationalen Behörden vorgenommenen Risikobewertungen heranzuziehen sind, wie in der Geldwäscherichtlinie verankert;
10. ERKLÄRT, dass es sich bei Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung um globale Phänomene handelt, die nicht vor den Grenzen der EU halt machen, und WEIST DARAUF HIN, welche Bedeutung der laufenden Arbeit in internationalen Foren zukommt und wie wichtig hier insbesondere die Anstrengungen sind, die im Kontext der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (Financial Action Task Force – FATF) zur Förderung internationaler Standards im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unternommen werden;

11. WÜRDIGT die von der Kommission geleistete Arbeit im Hinblick auf die Verfeinerung der Methode zur Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko gemäß der Geldwäscherichtlinie,
12. WEIST AUF die in der G20 gegebenen Zusagen HIN, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung wesentlicher Grundsätze in Bezug auf Transparenz und das wirtschaftliche Eigentum, die bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach wie vor eine hohe Priorität darstellen.

In diesem Zusammenhang verfährt DER RAT wie folgt: er

13. FORDERT alle Mitgliedstaaten nachdrücklich AUF, die Umsetzung in innerstaatliches Recht aller einschlägigen Rechtsvorschriften der Union in diesem Bereich zügig abzuschließen und so bald wie möglich für eine wirksame Umsetzung und Anwendung der entsprechenden Rechtsvorschriften zu sorgen;
14. APPELLIERT AN alle relevanten Akteure, die im Aktionsplan zur Bekämpfung der Geldwäsche vom Dezember 2018 festgelegten Maßnahmen abzuschließen,
15. FORDERT, dass vermehrt Anstrengungen unternommen werden, um die Anerkennung des supranationalen Charakters des Rechtsrahmens der EU für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch FATF und MONEYVAL zu erreichen, während er ebenfalls darauf hinweist, dass die internationalen Standards weiterhin zügig und umfassend in das EU-Recht integriert werden sollten, damit auf dem gesamten Binnenmarkt für uneingeschränkte und einheitliche Befolgung gesorgt ist;

16. ERSUCHT die Kommission, mit Priorität etwaige Einschränkungen eingehend zu prüfen, die aufgrund bestehender Rechtsvorschriften oder aufgrund des Fehlens von Rechtsvorschriften beim effizienten Informationsaustausch und bei der effizienten Zusammenarbeit zwischen allen relevanten zuständigen Behörden, die in die Umsetzung und Überwachung des Rechtsrahmens der EU für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einbezogen sind, bestehen könnten, und ERSUCHT die Kommission zudem, gegebenenfalls in Reaktion auf ihre Feststellungen Gesetzgebungsvorschläge vorzulegen;
17. ERSUCHT die Kommission, weiter zu prüfen, ob ein Koordinierungs- und Unterstützungsmechanismus geschaffen werden könnte, der die grenzüberschreitende Arbeit der zentralen Meldestellen unter anderem dadurch fördert und erleichtert, dass die strategische Zusammenarbeit intensiviert und gemeinsame Analysen unterstützt würden;
18. ERSUCHT die Kommission, eingehender auszuloten, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um den Rechtsrahmen der Union zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verbessern, indem sie unter anderem prüft, ob einige Aspekte besser im Wege von Verordnungen zu regeln wären, und indem sie der Frage nachgeht, welche Möglichkeiten die Nutzung technischer Innovationen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bietet und welche Probleme damit einhergehen; ERSUCHT die Kommission, dem Finanzsektor Priorität einzuräumen, jedoch auch weitere Verbesserungen des Rechtsrahmens für bestimmte Bereiche des Nichtfinanzsektors zu prüfen, und dabei zu berücksichtigen, wie sich die Umsetzung des kürzlich eingeführten Rechtsrahmens auswirkt;

19. ERSUCHT die Kommission, verschiedene Möglichkeiten zu prüfen, um unionsweit für eine qualitativ hochwertige und kohärente Überwachung bei der Geldwäschebekämpfung zu sorgen und dabei ein besonderes Augenmerk auf die Robustheit und Wirksamkeit der Durchsetzungspraxis auch in Bezug auf grenzüberschreitende Aspekte und Aspekte der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden zu legen;
20. ERSUCHT die Kommission, insbesondere auszuloten, welche Möglichkeiten bestünden und welche Vor- und Nachteile damit verbunden wären, bestimmte Zuständigkeiten und Befugnisse im Bereich der Überwachung bei der Geldwäschebekämpfung einer Unionseinrichtung zu übertragen, bei der es sich um eine unabhängige Einrichtung handeln würde, die mit unmittelbaren Befugnissen gegenüber bestimmten, von der Unionseinrichtung gemäß einem risikobasierten Ansatz unter Berücksichtigung grenzüberschreitender Aspekte ausgewählten Verpflichteten ausgestattet wäre, und auf der Grundlage einer umfassenden Analyse diesbezügliche Gesetzgebungsvorschläge vorzulegen sowie parallel dazu Anstrengungen zu unternehmen, um einen höheren Grad der Harmonisierung durch eine Geldwäscheverordnung zu erreichen;
21. ERSUCHT die Kommission, in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten an den vorstehend beschriebenen Maßnahmen zu arbeiten und ab Juni 2020 halbjährlich Bericht zu erstatten.
